

Richtlinien zur Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen

§ 1 Zielsetzung

Die Verfügbarkeit und Nutzung von Breitband-Internet ist für einen Wirtschaftsstandort ein wichtiges Qualitätskriterium. Ein Merkmal der Vorarlberger Wirtschaft ist der hohe Anteil an regional weit verbreitet angesiedelten Unternehmen, insbesondere von Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben. Diese Struktur erfordert ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot an IKT-Infrastrukturen. Ziel der Richtlinie ist es, Betriebe in allen Regionen des Landes bei der Herstellung eines hochwertigen und nachhaltigen Zugangs zu Breitband-Infrastruktur zu unterstützen.

§ 2 Förderschwerpunkte

Gefördert werden Investitionen in Breitbandinfrastrukturen, die den Bereich vom letzten Standort mit Lichtwellenleiter-Anbindung bis zum jeweiligen Betrieb beinhalten. Eine Voraussetzung für die Förderung ist weiters, dass die Investitionen so durchgeführt werden, dass durch die Verlegung von mindestens 12 Fasern eine Mitnutzung durch andere Unternehmen gegen entsprechendes Entgelt möglich wird.

Förderbare Investitionen sind:

- Kosten des Glasfaserkabels inkl. Leerverrohrung
- Kosten für die Verlegung der Kabel inkl. Grabungsarbeiten
- Erforderliche passive Komponenten für den Anschluss

Nicht förderbar sind:

- Investitionen, die nicht dem laufenden Stand der Technik entsprechen
- Lizenzgebühren
- Laufende Kosten
- Kosten für Investitionen in aktive netzwerktechnische Elemente (z.B. Endkundengeräte inkl. Software)

§ 3 Förderwerbende

Förderwerbende sind Klein- und Mittelbetriebe (KMU's) der gewerblichen Wirtschaft, welche im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung besteht in einem verlorenen Zuschuss in Höhe von 30 % der förderbaren Investitionskosten.

Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt € 10.000,--, die Obergrenze des förderbaren Investitionsvolumens beträgt € 100.000,--. Für Kleinstbetriebe mit bis zu 10 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern beträgt die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten € 5.000,--.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

§ 5 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

§ 6 Förderungsansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen mit den jeweiligen Beilagen gewährt werden.
- (2) Im Antragsformular hat die/der Förderungswerbende zu bestätigen, dass
 - a) vor Antragstellung beim Land nach Möglichkeit andere Förderungsaktionen (z.B. des Bundes) in Anspruch genommen wurden,
 - b) den Organen des Landes und/oder den Organen der EU Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilen werden,

- c) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens berichtet sowie der schriftliche Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben übermittelt wird,
- d) neben den Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben auch künftige Förderungsansuchen bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der jeweiligen Antragstellung mitgeteilt werden,
- e) sie/er sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
- f) sie/er sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit (z.B. Nichteinhaltung der Höchstzinssatzgrenze) zu informieren.

(3) Weiters nimmt die/der Förderungwerbende im Antragsformular zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der/des Förderungwerbenden erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der/des Förderungwerbenden nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes und/ oder der EU verweigert oder behindert werden, oder
 5. der allenfalls geförderte Kredit nicht vertragsgemäß getilgt wird, oder
 6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der/des Förderwerbenden nicht erfüllt werden.
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden, und
- c) sich diejenige bzw. derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

§ 7 Förderungszusage

Die Förderungszusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 8 EU-Wettbewerbsrecht und Kofinanzierung

Diese Richtlinien stützen sich auf folgende europarechtliche Grundlagen:

- (1) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL.“) L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).
- (2) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung).
- (3) Kommt diese Förderung im Rahmen des EFRE-Programms 2014+ des Landes Vorarlberg zur Anwendung, erhöht sich der Fördersatz für das Unternehmen auf die maximal zulässige Förderobergrenze für KMU's gemäß AGVO. Hierzu muss das Projekt den geltenden Projektselektionskriterien, die für die Inanspruchnahme der EFRE-Förderung gelten, entsprechen.

§ 9 KMU-Definition

Als kleines Unternehmen im Sinne der Richtlinien gelten nach dem EU-Wettbewerbsrecht Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittleres Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Die Unternehmen müssen die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Als unabhängig gilt ein Unternehmen, das zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen(s) ist.

§ 10 Kennzeichnung von Unterlagen

Sollten für die Gewährung der Förderung Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen vorgelegt werden, so sind diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 11 Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 12 Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten und mindestens 5 % der Förderfälle zu umfassen.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,

- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift der/des Kontrollierenden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 13 Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 14 Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Vorarlberg tritt am 01.01.2017 in Kraft und gilt bis 31.12.2020.